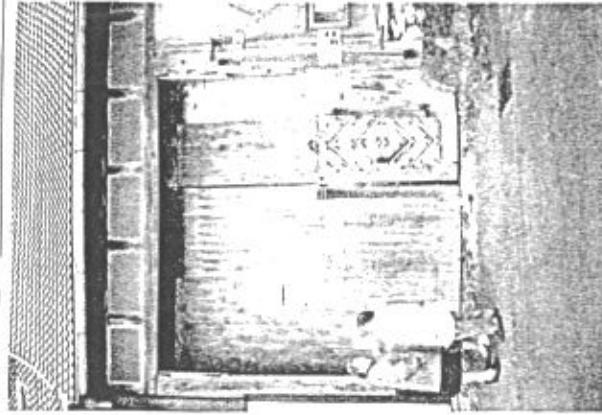


Planungsbüros:



- Auszüge -



## BRAUN - BRUDNIOK

> Architekten & Ortsplaner

Architektur • Stadtplanung • Dorferneuerung • Bauleitplanung • Baugestaltung

Dipl.-Ing. Ulrich Leander Braun / Dipl.-Ing. Hans Joachim Brudniok

Mitarbeit: Dipl.Ing. Landespflege Anja Elias

Tel.: 034651/32992 - Fax: 32606 / oder Tel. 05506/7074 • Fax 05506/7076

- Büro Roßla - Hallesche Str. 35 -

06 536 Roßla - Lkrs. Sangerhausen

SACHSEN - ANHALT

- Büro Adelbogen - Burgstraße 21

37 139 Adelebsen - Lkrs. Göttingen

NIEDERSACHSEN

## DORFERNEUERUNGSPLAN

## HEIMBURG

Projektpartner:  
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung  
Eggeling & Voigts

Lindenplatz 1 - 38 373 Frellstedt  
Tel. 05355/98911 / Fax. 98912

Im Auftrag der  
Gemeinde Heimbürg - 1996/97

Regierungspräsidium Magdeburg  
Landkreis Wernigerode  
Amt für Landwirtschaft und  
Flurordnung Halberstadt

## DORFERNEUERUNG HEIMBURG

PLAN G  
BEDEUTUNG DER GEBÄUDE FÜR  
DAS TRADITIONELLE DORFBILD



## BEDEUTUNG DER GEBÄUDE FÜR DAS TRADITIONELLE DORFBILD

Entsprechend der Beurteilung des Gebäudes ist der  
seinen architektonischen Wert\*, der sich aus ver-  
schiedenen Faktoren ergibt (wie Bauleiter, Lage  
im Dorf, Maßnahmenempfindlichkeit, bau-  
soziologische Bedeutung, Silhouettenwert) haben fol-  
gende Gebäude für das dynamische Ortsbild und  
somit auch für die Maßnahmenplanung folgen-  
de Bedeutung:

**SEHR WICHTIG**  
als ortsbildprägendes Gebäude

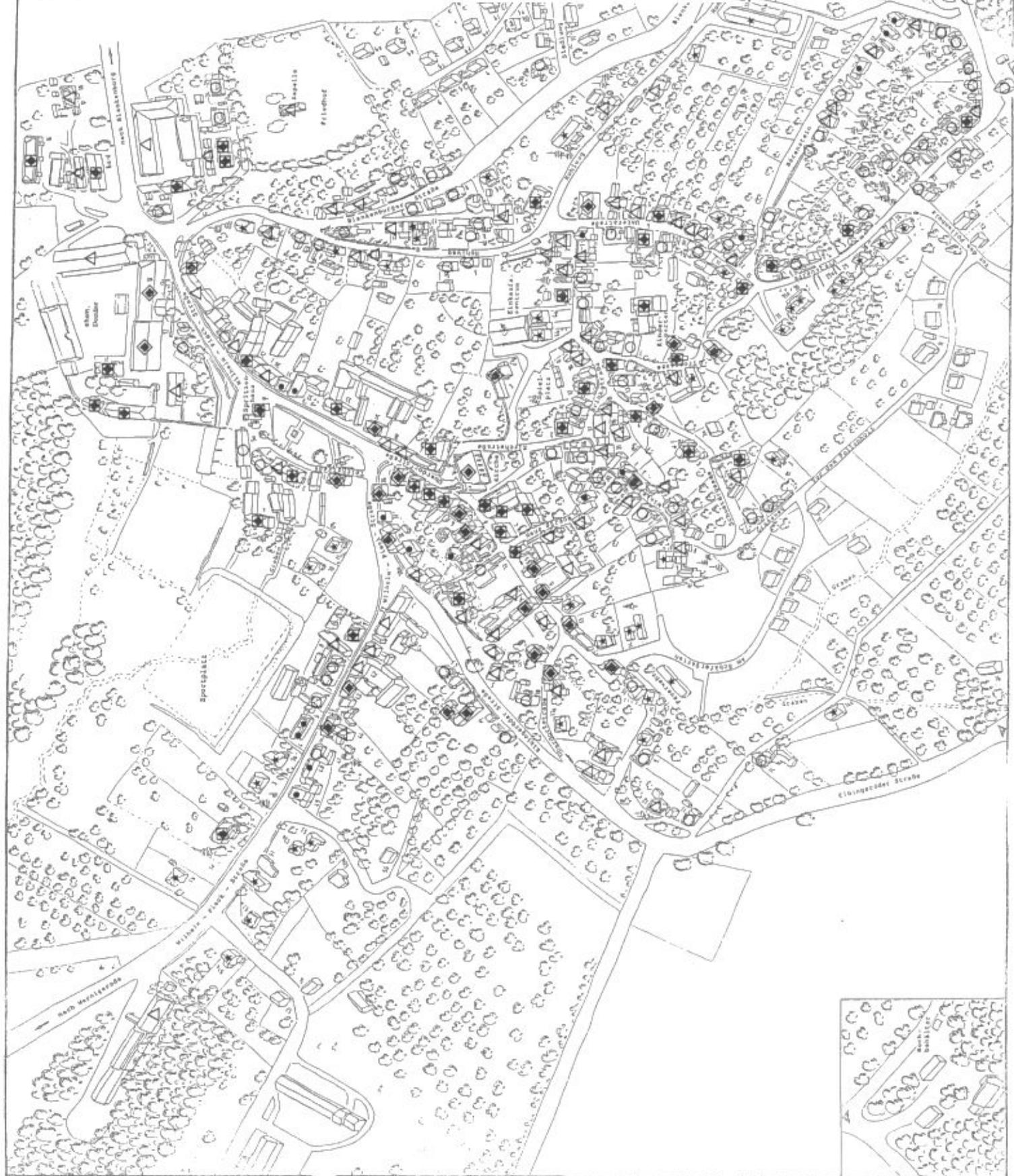
**WICHTIG**  
als ortsbildprägenden Gebäude

**RELATIV WICHTIG**  
als ortsbildprägende Gebäude  
(seit z.T. auch für stark veränderte  
Gebäude, deren Bedeutung durch  
positive Maßnahmen steigen kann)

**BEDINGT WICHTIG**  
bis „NORMAL“  
als ortsbild-„verträgliche“ Gebäude  
(z.B. T. auch für veränderte  
Gebäude deren Bedeutung durch  
positive Maßnahmen steigen kann)

**KEIN HISTORISCHES ORTSBILDPLAGENDES GEBAUDE (MEHR)**  
Stark veränderte Gebäude deren Be-  
deutung durch positive Maßnahmen  
steigen kann

**NICHT TRADITIONELLE BAUTEN BEZW. NEUBAUEN**  
Niedrige Gebäude bzw. jüngere  
Neubauten, ohne Bedeutung  
für das traditionelle Dorfbild





MAßSTAB IM ORIGINAL

1:1000

100 m



MAßSTAB IM KARTE

1:2500

250 m



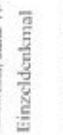
NORD

## MASSNAHMENÜBERSICHT

## &gt; WICHTIGSTE ZIELVORSTELLUNG ZUR GEBÄUDEGESTALTUNG

- Soil-, Bauwerks-, material- und detaillierte Gestaltung ortsbildprägender Gebäude bzw. ländlicher Nebenanlagen
- die zu beachtenden Positionen unter a) bis c) können nach Antragsstellung erg. gefordert werden

a) Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude  
(in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erhalten und genutzt (nachrichtliche Übernahme der vorliegenden Denkmalliste des Landkreises, Stand 11/90))



denkmalgeschützte  
Anlagen (Gruppen)



Einzeldenkmal



b) Ortsbildprägende Gebäude erhalten und aktualisieren u.a. mit natürlichen Dachziegeln, weiteren Holzelementen mit gleichbleibenden Spalten, Holzdämmen - ausw. - ausw.



Wichtiges  
Sichtflächewerkgebäude  
erhalten und gestalten  
Erhaltung wichtiger Gebäude  
mit barockpäpstlicher Holzverschalung

Erhaltung wichtiger Massivfronten als Putzbauten mit  
Dekorelementen  
(entsprechende Farbgestaltung  
an hellen Erdstufen vorhanden)

Farbbegebung von  
meist dörflichen Putz- und  
Massiv- bzw. Backsteingebäu-  
den durch gezielte, helle End-  
fassung v. o. Gestaltung von  
Teilecken mit untypischen  
Tönungsbelastungen oder Holz.

Umgestaltung von verbliebenen  
Fachwerk-/ Altbauten, meist  
als wichtige Bebauungnahme  
wie einsturzgefährdet posiziert, doch  
Sichtschwelle weiterversetzt bzw.  
unterhalb der Dachgesimse anstrengend;  
Putzbauwerke ohne beschreiten  
gestatten)

c) Sonstige Gebäude  
Ortsbilddefinierungen von sehr  
stark veränderten Altbausubstanzen  
wie ordnungspäpstlicher Neubau-  
ten mittels originärer Ma-  
tralien und Farben wie oben



\* Maßnahmenentfernung an  
Kahnen der Dorfkirche erlaubt  
(unterstützt auch mit dorfbelebendem  
Tisch und Matroschen gestaltbar)



## EMPFEHLUNG ZUR GESTALTUNG VON GEBÄUDEN IM HISTORISCHEN DORFKERN

**Die Altstadtlage von Heimburg ist in Aufbau, Gefüge und Erscheinungsbild von baugeschichtlicher, kultureller und ortsbaulicher Bedeutung, nachteilige Veränderungen sind zu verhindern.**

**Eine örtliche Bauvorschrift unterstützt die folgenden grundsätzlichen Zielsetzungen des Dorfneuerungsplanes Heimburg:**

- das baulich-kulturell Erbe mit den wesentlichen Merkmalen des Dorfes zu bewahren, insbesondere auch für kommende Generationen
- baugeschichtlich wertvolle Bauwerke zu erhalten, die zahlreichen regional- und ortsprägenden Banwesen und -traditionen in Heimburg zu pflegen zur Bewahrung des dörflichen Charakters und der örtlichen Identität
- ein möglichst harmonisches und geschlossenes Dorfbild zu erhalten bzw. in Bereichen wieder herzustellen
- ein „Überhandnehmen“ von ortsfremden bis störenden Formen und Materialien sowie untypischen bis entfremdenden Veränderungen an überlieferter Bausubstanzen zu verhindern (diese Tendenzen nehmen leider zu)
- die Verwendung heimischer, (ursprünglich) ortsüblicher und ökologisch verträglicher Materialien (z. B. Holz, Ziegel und Backstein, Lehm, Kalk, Naturstein, Mineralfarben und -putze) zu fördern
- den Einsatz „künstlicher“ Baustoffe mit energieaufwendiger Herstellung und schwieriger Entsorgung zu beschränken
- eine Einbindung des Dorfes in das typische Landschaftsbild durch rote Ziegeldeckung, natürliche Baustoffe und gedeckte Farben zu fördern
- große gestalterische Fehlentwicklungen und „Maßstabstrüche“ zu vermeiden
- den Bürger und Laien in Fragen der dorfbild- und stilgerechten Gestaltung zu unterstützen und zu sensibilisieren
- das traditionelle Bauhandwerk zu unterstützen bzw. wiederzubeleben
- neue Gebäude und bauliche Anlagen in das typische Dorfbild integrieren und keine Fremdkörper entstehen zu lassen

**Der Bestandschutz von Gebäuden und ausgeführten Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift bleibt unberührt.**

**Die vorgelegte Text einer örtlichen Bauvorschrift ist nur ein Muster. Er dient zur Orientierung, welche Inhalte und Einzelpositionen diskutiert werden können. Der Text ist noch juristisch einwandfrei auszuformulieren. Ergänzungen bzw. Vorschläge für Änderungen sollten im Rahmen der Konkretisierung einer Satzung jederzeit entgegenommen werden.**

### Förderaspekte:

#### EMPFEHLUNG ZUR GESTALTUNG VON GEBÄUDEN IM HISTORISCHEN DORFKERN

Richtschnur für eine künftige potentielle örtliche Bauvorschrift über äußere Gestaltung

(O. Andere Regelungen und Gesetze, z. B. Denkmalschutzgesetz, Baurecht, Bebauungspläne als Ortsplanung etc. bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.)

In der Regel sollten die einzelnen Festsetzungen dieser Satzung für Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsräum aus nicht einsehbar sind nicht bzw. nur eingeschränkt gelten.

#### 1. DENKMALGESCHÜTZTE HÄUSER

Denkmalschützte Gebäude bedürfen bei Maßnahmen der besonderen Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

#### 2. DACH, DACHFORM UND DACHTEILE

2.1 Zulässig sind für Hauptgebäude nur gleichgeneigte Sattel-, Walmd- und Knüppelwalmdächer. Ausnahmsweise können Mansarddächer zugelassen werden.

Die Dachneigung sollte bei Hauptgebäuden 40° bis 52°, bei Nebengebäuden mit Satteldächern mindestens 30° und mit Pultdächern mind. 18° betragen.

2.2 Die Dacheindeckung hat in naturroten Farbtönen zu erfolgen. Grasdächer sind ebenfalls zulässig.

#### Förderungsspektrum:

<i>Besonders förderwert sind naturrote Tonziegel, mit erster Priorität</i>
-Krempziegel
<i>Ferner aus DE-Sicht eventuell empfehlenswert:</i>
-Hohlpfannen o. Hohlpfannenähnliche Tonfatzziegel,
-Doppelmuldenziegel,
-Biberschwanzziegel.
<b>2.3 Dachräder von vorhandenen Fachwerkgebäuden sind ortsbildtypisch aus Holz oder Schiefer zu gestalten. Für die Örtgänge können auch naturrote Orthenziegel verwendet werden.</b>
<i>Förderaspekte:</i>
<i>Für Dachranduntersichten, Organgunterzugbretter, traufseitige Dachkästen kommen breite Holzbretter (mind. 14 cm breit, stumpf gestoßen, gef. mit Deckleiste) infrage. Nut- und Federschalungen, Blech- und Eisenwinkel sind möglichst zu vermeiden.</i>
<i>Die Dachräder aus Holz sind in der Regel weiß bzw. hell zu streichen. Naturschieferumrahmungen sind im Einzelfall möglich. Giebelzier und Aufschieblinge sind zu erhalten.</i>
<b>2.4 Flachdächer sind bei Neubauten für Hauptgebäude unzulässig.</b>
<b>2.5 Glas bei Wintergärten für schräge Dachflächen ist zulässig.</b>
<b>2.6 Gauben müssen Mindestabstände untereinander (1,00 m), zum Organg (1,00 m), zur Traufe und bei Schleppgauben zum First (3 Pfannenreihen) halten.</b>
<b>2.7 Zwerchhäuser dürfen in ihrer Breite nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge einnehmen und nicht mehr als 50 cm auskragen.</b>
<b>2.8 Einzelne Bändergauben dürfen nicht mehr als 1/2 der Gebäudebreite betragen und sind nur in Schleppgaubenform mit mind. 30° Dachneigung zulässig. Der Abstand zu anderen Gauben muss mind. 1,50 m betragen.</b>
<i>Die Summe aller Gaubenbreiten darf nicht mehr als 2/3 der Gebäudebreite der zugehörigen Dachfläche betragen.</i>
<b>2.9 Ausnahmsweise kann auf nicht vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen eine einzige Gaube mit einer Breite von max. 2/3 der Gebäudebreite angeordnet werden.</b>

2.10 Dacheinschnitte sind zum öffentl. Raum hin nicht zulässig. Maximal sind 3 Dachflächenfenster auf 10 m Trauffläche möglich, wobei ein Dachfenster nicht breiter als 1,0 m und bei straßenzugewandten Seiten nicht höher als 1,5 m sein darf.

**3. FASSADEN**

3.1 Wo möglich und bautechnisch vertretbar ist Fachwerk ist zu erhalten und freizulegen. Veränderungen am konstruktiven Gefüge wie z. B. das Herausnehmen von Ständern - sind bei vorhandenen Hauptgebäuden unzulässig. Ebenso sind sämtliche Dekorelemente (wie Friese, Gesimse, Lisenen, gemauerte Stichbögen u.ä.) an vorhandenen Sichtmauerwerks-/ Backsteinfronten zu erhalten.

3.2 Neue Gebäude oder Gebäude Teile sind hinsichtlich der Fassadenoberflächen grundsätzlich in Holzfachwerk, örtüblichem Putz mit gedeckten Erdlönen (farblich von Altweiß bis helle Erdöne), rotem Backstein bzw. Sichtmauerwerk auszuführen.

Behänge aus Holz in stehender Deckleisten- oder überschobener Schalung oder naturoten Ziegeln oder Naturschiefer sind zulässig.

**Förderungsaspekte:**

- *Mit erster Priorität werden folgende Behangmaterialien aus DE-Sicht als fördernwert erachtet:*

- *Naturrote Kremplziegel - Holzbretterschief - mind. 14 cm breit) mit Deckleiste*
- *Im Ausnahmefall: Naturschiefer*

3.3 Die Absätze 3.1 und 3.2 gelten nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude. Jedoch sind hier auch gedeckte Farbtöne zu wählen.

3.4 Grelle, glatte und glänzende Oberflächen und Farbwirkungen sind unzulässig, ebenso auch Imitate aus andersartigen Baustoffen.

3.5 Fassadenkerker dürfen max. 0,75 m auskragen. Je Erker darf die max. Breite 2,50 betragen.

Die Summe der Fassadenkerker darf nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge einnehmen.

Erker aus Glas sind zulässig.

**4. FENSTER, TÜREN UND TORE IN VORHANDENEN FACHWERKGEBAÜDEN**

4.1 Fenster müssen grundsätzlich stehende Fensterformate aufweisen. Jedes Fenster sollte mindestens eine senkrechte glästeilende und waagerechte Sprosse erhalten. Als Paar gekuppelte Fenster sind zulässig.

4.2 Fenster sind weiß zu streichen bzw. zu halten. Bekleidungen sind farbig abzusetzen.

4.3 Die Sprossen von Fenstern müssen komischen Querschnitt haben und plastisch vor die Glassflächen treten.

**Förderungsaspekte:**

- *Die Hinweise der Abschnitte 4.1 bis 4.3 sind förderungswert. Ferner wird aus DE-Sicht empfohlen:*

- *Einheimische Holztüren*
- *Kein sichtbarer Alu-Regengeschienen*
- *Klappläden sind zu erhalten gef. wieder anzubringen*

4.4 Außenliegende Rolläden sind unzulässig.

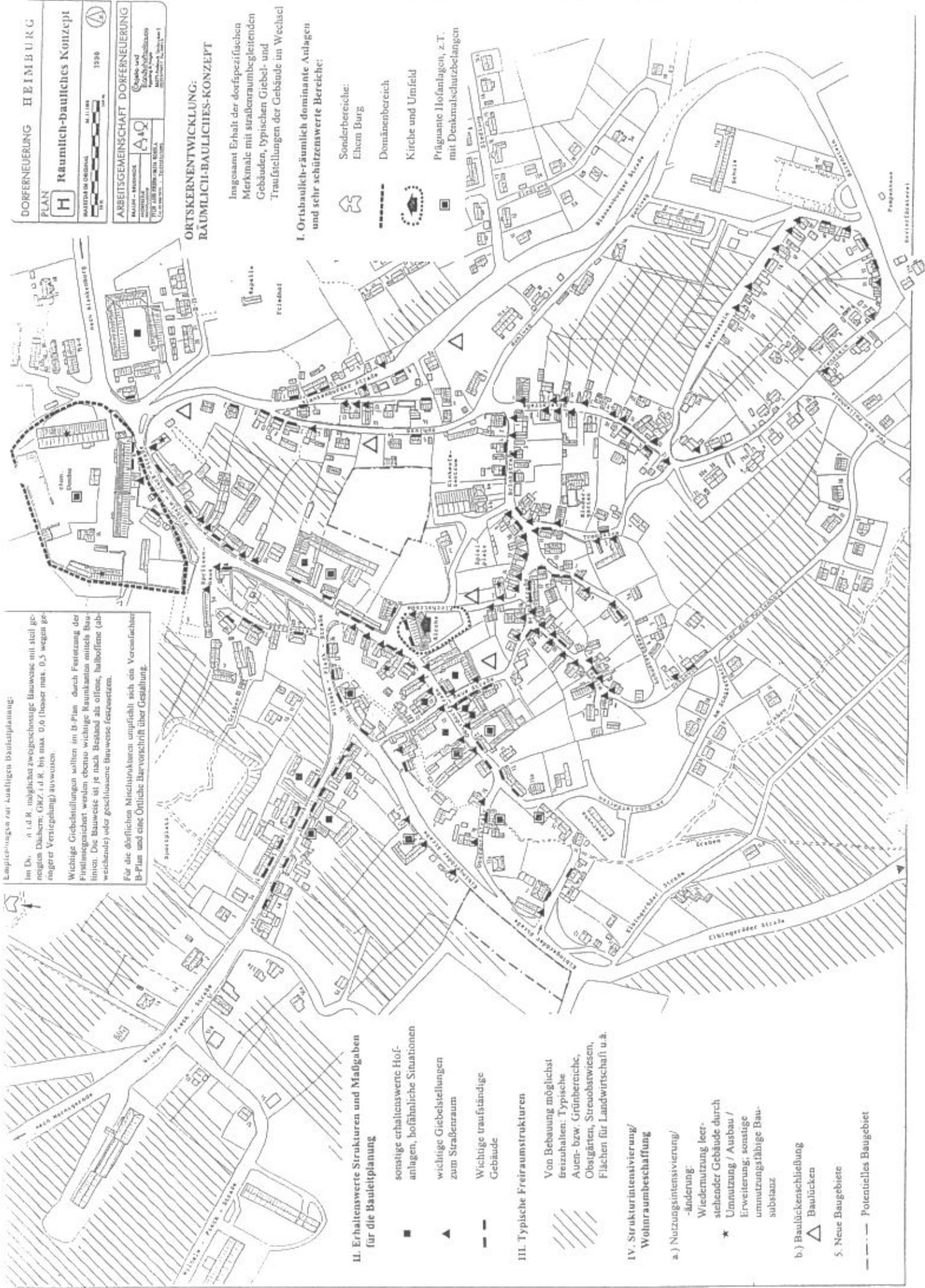
4.5 Türen und Tore sind aus Holz zu gestalten. Dienlotore dürfen nicht zugemaert oder verkleint werden. Radabweiser sind zu erhalten und bei Öffnungsveränderung zu berücksichtigen.

**Förderungsaspekte:**

- *Aus DE-Sicht werden empfohlen:*

- *Türen und Tore aus Holz.*
- *Eine individuelle Gestaltung der Eingangstür sollte gemäß Baustil bzw. als Nachbau gemäß Altbestand erfolgen.*

<p><b>6. TREPPEN</b></p> <p>Treppen dürfen bei Fachwerkgebäuden in ihrer Außenansicht nur aus örtüblichen Materialien (Naturstein, Backstein, Holz) hergestellt werden.</p> <p><b>Förderungsaspekte:</b></p> <p>- <i>Treppen aus vorgenannten Materialien sind grundsätzlich aus DE-Sicht förderwert. Natursteintreppen sollten möglichst als Blockstufen hergestellt werden.</i></p>	<p><b>7. EINFRIEDUNGEN</b></p> <p>Einfriedungen von Grundstücken entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur zulässig als Lattenzäune, Natursteinmauern, rote bis rotbraune Backsteinmauern und als lebende Hecken.</p> <p><b>Förderungsaspekte:</b></p> <p>- <i>Vorgenannte Einfriedungsarten sind aus DE-Sicht förderwert</i></p>
<p><b>8. WERBEANLAGEN</b></p> <p>8.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>8.2 Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstung des 1. Obergeschosses beschränkt.</p> <p>8.3 Flachwerbungen dürfen nicht mehr als 0,25 m ausladen und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Länge aller Schriftzüge oder Zeichen darf nicht mehr als ¾ der Fassadenbreite einnehmen. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.</p> <p>Auf Fachwerk dürfen nur freistehende Einzelbuchstaben von höchstens 0,50 m Höhe ohne Tafeln oder Leuchtkästen verwendet werden.</p> <p>8.4 Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht breiter als 0,25 m und nicht höher als 1,20 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 0,80 m auskragen. Das gilt nicht für transparente Anlagen aus Schmiedeeisen, die herkömmlichen Anlagen dieser Art entsprechen. Je Geschäft ist an jeder Straßenfront nur ein Ausleger zulässig.</p> <p>8.5 Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.</p> <p>8.6 Laden- und Schaufenster dürfen durch Werboplakate nur bis zu ¼ der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt werden.</p>	<p><b>8.1 8. WERBEANLAGEN</b></p> <p>8.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.</p> <p>8.2 Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstung des 1. Obergeschosses beschränkt.</p> <p>8.3 Flachwerbungen dürfen nicht mehr als 0,25 m ausladen und eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Die Länge aller Schriftzüge oder Zeichen darf nicht mehr als ¾ der Fassadenbreite einnehmen. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.</p> <p>Auf Fachwerk dürfen nur freistehende Einzelbuchstaben von höchstens 0,50 m Höhe ohne Tafeln oder Leuchtkästen verwendet werden.</p> <p>8.4 Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht breiter als 0,25 m und nicht höher als 1,20 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 0,80 m auskragen. Das gilt nicht für transparente Anlagen aus Schmiedeeisen, die herkömmlichen Anlagen dieser Art entsprechen. Je Geschäft ist an jeder Straßenfront nur ein Ausleger zulässig.</p> <p>8.5 Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.</p> <p>8.6 Laden- und Schaufenster dürfen durch Werboplakate nur bis zu ¼ der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt werden.</p>
<p><b>5. SONSTIGE AUSSENBAUTEILE</b></p> <p>5.1 Vordächer als Kragplatten sind bei Fachwerkgebäuden unzulässig.</p> <p>5.2 Balkone bei vorhandenen Fachwerkgebäuden dürfen nicht als Kragplatten hergestellt werden. Balkone müssen eine Verbindung zum Erdboden erhalten bzw. zimmermannsmäßig odre insgesamt als Metallkonstruktion mit der Wand verbunden werden.</p>	<p><b>4.6 Typische Torbögen, Torbögen mit Überdachung und Radabweiser sind zu erhalten.</b></p> <p><b>5. SONSTIGE AUSSENBAUTEILE</b></p> <p>5.1 Vordächer als Kragplatten sind bei Fachwerkgebäuden unzulässig.</p> <p>5.2 Balkone bei vorhandenen Fachwerkgebäuden dürfen nicht als Kragplatten hergestellt werden. Balkone müssen eine Verbindung zum Erdboden erhalten bzw. zimmermannsmäßig odre insgesamt als Metallkonstruktion mit der Wand verbunden werden.</p>



## 12. BEWERTUNG DER FREIRÄUME - FREIRAUMPLANERISCHES ZIELKONZEPT

